

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN



Allgemein

- Die Citroën Deutschland GmbH (im Folgenden als „Citroën“ bezeichnet) stellt für Citroën Fahrzeuge mit Servicevertrag abhängig von den in Art und Umfang gewählten Bausteinen nachfolgend beschriebene Leistungen gemäß Zertifikat bereit. Voraussetzung dafür ist
 - bei Abonnement: die Zahlung eines Entgelts in monatlichen Raten ab Vertragsbeginn bis zum vereinbarten Endtermin. Die Höhe der Rate bleibt während der Vertragsdauer konstant, es sei denn, es kommt zu einer Änderung der Besteuerung. Für diesen Fall verpflichtet sich der Kunde, die Auswirkung der Änderung auf die Ratenhöhe zu akzeptieren.
 - bei Barkauf: die Einmalzahlung eines Pauschalpreises.
- Der Servicevertrag und seine Bausteine gelten für Citroën Fahrzeuge, die von Privatkunden sowie von Geschäfts- und Flottenkunden mit und ohne Abkommen von Citroën gekauft werden. Die Serviceverträge sind vom Erwerb bis zum Ende der regulären zweijährigen Neuwagengarantie sowohl für Ersthalter von Citroën Neuwagen als auch für Zweithalter von Citroën Vorführ- und Testwagen, SPOTICAR sowie Rent Fahrzeugen mit Erstzulassung auf die Citroën Deutschland GmbH bzw. einen autorisierten Citroën Partner erhältlich. Ausgeschlossen sind Taxis, Fahrschulfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge (z. B. Rettungsdienst oder Polizei), Gebrauchtwagen und Mietwagen.
- Sollte der Einsatz eines Citroën Fahrzeuges nach Abschluss des Servicevertrags erst zu einem späteren Zeitpunkt unter einen der genannten Ausschlüsse fallen, erlöschen die Ansprüche aus dem Servicevertrag automatisch.
- Der Kunde verwirkt den Anspruch auf die Leistungen und jedes daraus folgende und damit verbundene Recht, wenn
 - der Tachometer des Fahrzeugs manipuliert oder verändert wurde
 - der Kunde falsche Angaben über die tatsächliche Fahrleistung des Citroën Fahrzeuges macht
 - das Citroën Fahrzeug ins außereuropäische Ausland exportiert wurde
- Der Leistungsanspruch des Servicevertrags verbleibt im Fall eines Eigentümerwechsels, z. B. bei Verkauf, beim Fahrzeug und wird demnach auf den neuen Halter übertragen, sofern das Fahrzeug weiter in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem gemäß Abschnitt „Geltungsbereich“ anspruchsberechtigten Land neu zugelassen wird. Hierzu hat der Kunde oder jeder spätere Eigentümer dem neuen Eigentümer Folgendes auszuhändigen:
 - den Vertrag im Original (Zertifikat und Allgemeine Geschäftsbedingungen)
 - die Neuwagenverkaufsbedingungen bzw. das Garantie- & Serviceheft
 - die Betriebsanleitung
 Weiterhin hat der Kunde den Namen und die Adresse des neuen Eigentümers sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II an Citroën mitzuteilen.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen ist die Vorlage des Zertifikats zusammen mit dem Nachweis eines gültigen, ungekündigten Servicevertrags. Der Citroën Partner wird die Gültigkeit des bestehenden Vertrags bestätigen. Das alleinige Vorzeigen eines Zertifikats berechtigt nicht zur Inanspruchnahme von Leistungen.
- Citroën übernimmt keine Haftung für Mängel und Unzulänglichkeiten, die durch höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen oder Streiks, etc. entstehen.
- Der vorliegende Vertrag tritt ab dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, gerechnet ab dem Beginn der Neuwagengarantie (tatsächliche Übergabe des Citroën Neufahrzeuges an den ersten Kunden). Der Leistungsumfang ist nachfolgend abschließend beschrieben.
- Die Leistungspflicht von Citroën gilt bis zum Ablauf der Vertragsdauer, längstens jedoch bis zum Erreichen der vereinbarten Laufleistung.
- Wird die Laufleistung vor Vertragsablauf erreicht, gilt die Leistungspflicht als vollständig erfüllt. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Ergänzend gilt für die Abonnement-Option, dass der Kunde zur Zahlung der bis zum Ablauf der Vertragsdauer anfallenden Raten verpflichtet ist.

Vertragsleistungen

1. Garantieverlängerung

Nur gültig, wenn diese Leistung für das Fahrzeug gemäß Zertifikat enthalten ist.

- Citroën garantiert für Citroën Fahrzeuge mit Servicevertrag eine dem jeweiligen Stand der Technik eines jeden Fahrzeugtyps entsprechende Fehlerfreiheit über die im Zertifikat ausgewiesene Laufzeit bzw. Laufleistung, je nachdem, was zuerst eintritt (diese Garantie wird im Folgenden als „Garantieverlängerung“ bezeichnet). Die Garantieverlängerung hat den Umfang der Neuwagengarantie, wie sie in den Neuwagenverkaufsbedingungen bzw. im Garantie- und Serviceheft beschrieben wird. Die Garantieverlängerung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die reguläre Neuwagengarantie laut den Garantiebedingungen für Citroën Neufahrzeuge, wie sie in den Neuwagenverkaufsbedingungen bzw. im Garantie- und Serviceheft beschrieben sind, ausläuft.
- Der Kunde hat Anspruch auf Beseitigung von Herstellungs- oder Materialfehlern nach Wahl von Citroën durch kostenlose Reparatur oder kostenlosen Ersatz des schadhaften Teiles durch einen autorisierten Citroën Partner, soweit dies zur Erhaltung des normalen Betriebszustandes erforderlich ist.
- Eine Verpflichtung zur Leistung besteht für Citroën nicht, wenn
 - mehr als 6 Monate seit erstmaligem Feststellen des Schadens bis zu seiner Anzeige vergangen sind und sich der Wartungs- bzw. Reparaturaufwand durch das Zuwarten erhöht hat oder
 - das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht wurde oder
 - das Fahrzeug bei motorsportlichen Wettbewerben eingesetzt wurde oder
 - das Fahrzeug zuvor in einem von Citroën nicht anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt wurde, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der aufgetretene Schaden nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Wartung oder Pflege steht oder
 - das Fahrzeug in einer von Citroën nicht genehmigten Weise verändert wurde, z. B. durch Teileeinbau, Um- oder Aufbauten, und diese Veränderungen ursächlich für den Betriebszustand des Citroën Fahrzeuges und die nach dem Wartungsvertrag zu erbringenden Leistungen geworden sind oder
 - der Kunde die Vorschriften über die Behandlung und Pflege des Citroën Fahrzeuges (s. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat oder
 - die Kontrollanzeigen nicht beachtet wurden oder
 - das Fahrzeug einem Unfall, höherer Gewalt, äußerer Einwirkung, Wasser- oder Ölmenge ausgesetzt war.
- Des Weiteren sind folgende Leistungen ausgenommen:
 - Abgasuntersuchungen und technische Kontrollen (z. B. TÜV oder DEKRA),
 - Nachfüllungen von Betriebsflüssigkeiten zwischen den Wartungsintervallen (z. B. Motoröl),

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN



- alle Verschleißteile, insbesondere Zündkerzen, Reibelbeläge, einschließlich der Kupplung, Wischerblätter, Glühlampen, Bremscheiben und -trommeln, Bremsbeläge, Glühkerzen, Keil- und Zahnriemen und dergleichen, sowie daraus resultierende Folgeschäden,
 - Geräuschermittlung, die Aktualisierung der Navigationssysteme, das Nachfüllen von Duftstoffen, der Austausch des Tanks bei Citroën Erdgasfahrzeugen, die Räder/die Reifen und das Auswuchten der Räder,
 - Glasscheiben, Bruch von Leuchten, Scheinwerfern, Rückspiegeln, Wassereintritt und dessen Folgeschäden,
 - Auspuffrohre, Schalldämpfer und Auspuffbefestigungen sowie Katalysatoren,
 - Lackierung sowie Karosserie bzw. Fahrgastzelle (u. a. Instandsetzung bzw. der Austausch von Türscharnieren, -fangbändern, -schlössern und Karosseriebauteilen wie Zierleisten, Türgriffe etc.), Einstellarbeiten an mobilen Elementen (Scheiben, Türen etc.), -dichtungen und -verkleidungen, Rostschäden (die nicht durch die Neuwagengarantie gegen Durchrostung abgedeckt sind),
 - Schäden an Polstern (u. a. Sitzbezüge, Seitenverkleidungen, Dachhimmel, Türverkleidungen, Kofferraumauskleidungen und Teppiche),
 - die Reinigung und Instandsetzung der Innenausstattung (wie Türarmlehnen, Aschenbecher, Innenspiegel, Dachrollo inklusive Mechanik, Lenkrad), Instandsetzung Verdeck, Reifen und Felgen,
 - das Entfernen von Verbrennungsrückständen,
 - Verlust von Schlüsseln, Zierleisten oder Fernbedienungen sowie Schäden an Türgriffen, Türdichtungen und Schlössern,
 - Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Additive, Ad-Blue,
 - Reinigungsarbeiten (waschen, polieren etc.),
 - Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel,
 - alle Einstell- und Wartungsarbeiten,
 - bei Citroën Fahrzeugen, deren Kilometerzähler abgeklemmt oder verändert, oder ohne schriftliche Information (Rechnungskopie) an den Citroën Partner ausgetauscht, wurde.
 - Kontrollarbeiten (z. B. Durchrostungskontrolle, Klimawartung, Checks)
5. Der Vertrag umfasst nicht Mängel und Schäden an Fahrzeugumbauten oder -aufbauten sowie an Aggregaten und Teilen, die nicht zur Originalausstattung des von Citroën gelieferten Citroën Neufahrzeuges gehören.
6. Für Citroën Wasserstofffahrzeuge beträgt die von der Garantieverlängerung abgedeckte, minimale Batteriekapazität 70 %. Die von der erweiterten Garantie abgedeckte Mindestkapazität/Leistung der Batterie beträgt bis zu 4.000 Betriebsstunden.
7. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung des Kaufpreises, können auf Grundlage des Vertrages nicht geltend gemacht werden.

2. Mobilitätsservice Citroën Assistance

Nur gültig, wenn diese Leistung für das Fahrzeug gemäß Zertifikat enthalten ist.

1. Der Vertrag umfasst die Citroën Assistance über die im Zertifikat ausgewiesene Laufzeit bzw. Laufleistung, je nachdem, was zuerst eintritt.
2. Die kostenlose Verlängerung der Assistance tritt an dem Tag in Kraft, an dem die reguläre Assistance des betreffenden Citroën Fahrzeuges entsprechend den Bedingungen laut Neuwagenverkaufsbedingungen bzw. Garantie- und Serviceheft beendet ist.
3. Für die Verlängerung der Assistance gelten dieselben Geschäftsbedingungen und derselbe Umfang wie in den Neuwagenverkaufsbedingungen bzw. im Garantie- und Serviceheft aufgeführt mit nachfolgenden Zusatzleistungen:
 - Batterieelektrische Citroën Fahrzeuge (BEV), die aufgrund einer leeren Hochspannungsbatterie liegenbleiben, werden max. dreimal im Jahr bis zur nächstgelegenen öffentlichen Ladestation bis zu einer Entfernung von max. 80 km zum Pannort abgeschleppt, wo das Aufladen auf Rechnung des Kunden vorgenommen werden kann. Dasselbe gilt auch für Citroën Wasserstofffahrzeuge.
 - Kurzfahrten: Im Rahmen einer Panne bzw. eines Unfalls besteht Anspruch auf die Kostenübernahme für öffentliche Verkehrsmittel bzw. Taxen pro Schadenfall. Dieser Betrag wird nachträglich erstattet. Zur Kostenerstattung sind bei der ADAC Service GmbH folgende Unterlagen einzureichen: Originalrechnung der Taxibelege bzw. anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Weitere Informationen zur Einreichung der Unterlagen siehe bitte Bedingungen laut Neuwagenverkaufsbedingungen bzw. Garantie- und Serviceheft.
 - Ersatzfahrzeug: Bleibt das Fahrzeug infolge einer Panne bzw. eines Unfalls liegen und kann nach Einschleppung in die Werkstatt nicht unverzüglich in einen fahrtüchtigen Zustand versetzt werden, kann der Kunde bis zur Reparaturfertigstellung – max. jedoch für 4 Werktage, wobei Wochenend- bzw. Feiertage nicht als Werktage zählen – ein Ersatzfahrzeug bei unbegrenzter Kilometerleistung in Anspruch nehmen. Für Citroën Nutzfahrzeuge besteht ein Anspruch auf Sonderausstattungen (z. B. Automatik, Anhängerkupplung, etc.), auf Zusatzversicherungen und zusätzliche Dienstleistungen der Autovermietung oder auf Spezialfahrzeuge. Dieser Service ist nicht kombinierbar mit der Leistung „Heim- oder Weiterreise der Fahrzeuginsassen“ und „Hotel“. Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Citroën Assistance können diese Leistungen miteinander kombiniert werden.
 - Hotel: Bleibt das Fahrzeug infolge einer Panne bzw. eines Unfalls in einer Entfernung von über 100 km vom Wohnsitz des Kunden liegen und kann nicht unverzüglich in einen fahrtüchtigen Zustand versetzt werden, vermittelt die Citroën Assistance die Unterbringung der Fahrzeuginsassen in einem Drei- bis Vier-Sterne-Hotel vor Ort und übernimmt die Übernachtungskosten inkl. Frühstück. Der Anspruch besteht für max. 4 Nächte und die tatsächlich anfallenden Kosten pro Schadenfall und gilt für max. die Anzahl der Personen, für die das Fahrzeug zugelassen ist. Der Service ist nicht kombinierbar mit der Leistung „Ersatzfahrzeug“. Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Citroën Assistance können diese Leistungen miteinander kombiniert werden.
 - Heim- oder Weiterreise der Fahrzeuginsassen: Bleibt das Fahrzeug infolge einer Panne bzw. eines Unfalls in einer Entfernung von über 100 km vom Wohnsitz des Kunden liegen und kann nicht unverzüglich in einen fahrtüchtigen Zustand versetzt werden, vermittelt die Assistance die Rückfahrt des Kunden (Fahrzeuginsassen) zum Wohnsitz oder die Fortsetzung der Fahrt zum nachweislich geplanten Ziel der Reise. Dabei werden die Kosten mit der Bahn (1. Klasse), mit dem Bus (Komfortklasse) oder – ab einer Entfernung über 500 km – die Kosten für einen Flug in der Economy-Class getragen. Der Service ist nicht kombinierbar mit der Leistung „Ersatzfahrzeug“ und „Hotel“. Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Citroën Assistance können diese Leistungen miteinander kombiniert werden.
 - Bei Citroën Nutzfahrzeugen, die sich nach einer Panne bzw. einem Unfall in einem nicht fahrtüchtigen Zustand in einer Entfernung von mehr als 100 km vom Wohnsitz des Kunden befinden und die Reparatur nicht am Schadentag erfolgen sollte, veranlasst die Citroën Assistance nach Instandsetzung auf Wunsch des Kunden die Rückführung des reparierten Citroën Nutzfahrzeuges per Sammeltransport zum Wohnsitz des Kunden oder zum dem Wohnsitz nächstgelegenen Citroën Partner. Die Transportkosten dürfen den Restwert des Citroën Nutzfahrzeuges nicht übersteigen.
 - bei einer Reifenpanne für das berechnete Citroën Fahrzeug kann der Kunde bis zur Reparaturfertigstellung – max. jedoch für 2 Kalendertage – ein Ersatzfahrzeug bei unbegrenzter Kilometerleistung in Anspruch nehmen.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN



Diese Zusatzleistungen gelten bereits ab dem Beginn der Neuwagengarantie (tatsächliche Übergabe des Citroën Neufahrzeuges an den ersten Kunden).

3. Wartungen

Nur gültig, wenn diese Leistung für das Fahrzeug gemäß Zertifikat enthalten ist.

1. Der Kunde hat Anspruch auf die kostenlose Durchführung der Servicearbeiten (bei normaler Fahrzeugnutzung) entsprechend dem Citroën Wartungsplan und maximal in Anzahl und Art/Umfang über die im Zertifikat ausgewiesene Laufzeit bzw. Laufleistung, je nachdem, was zuerst eintritt.
2. Die Wartungen beinhalten die Arbeitszeit für den kompletten Prüfaufwand und den Ersatz aller Teile, die laut Citroën Wartungsplan auszutauschen sind (einschließlich Motoröl, Brems-, Kühl- und Scheibenwaschflüssigkeit sowie Getriebeöl – in dem Ausmaß, wie es in Bezug auf Austausch oder Nachfüllen bei einer regulären Wartung erforderlich ist). Wird ein Austausch oder Nachfüllen zwischen zwei regulären Wartungen erforderlich, ist diese Leistung im Paket nicht enthalten.
3. Die für alternativ angetriebene Citroën Fahrzeuge (BEV, PHEV, CNG, LPG) spezifizierten Wartungssteile und Arbeiten sind durch den Servicevertrag abgedeckt. Nicht eingeschlossen sind Verschleißteile, deren Ersatz sich bei der Wartung als notwendig erweist.
4. Die Wartungen können nur von einem autorisierten Citroën Partner ausgeführt werden.
5. Die Hochvoltbatterie eines batterieelektrisch angetriebenen Citroën Fahrzeuges (BEV) bzw. Plug-in-Hybridfahrzeuges (PHEV) wird während des Aufenthalts bei einem Citroën Partner aufgeladen. Der Ladeprozess ist von der verfügbaren Ladekapazität und der Dauer des Aufenthalts abhängig. Daher kann der erreichte Ladestand variieren. Darüber hinaus erhält der Kunde auf Wunsch im Rahmen jeder durchgeführten Wartung ein State of Health Dokument für die Hochvoltbatterie seines batterieelektrisch angetriebenen Citroën Fahrzeuges (BEV) bzw. Plug-in-Hybridfahrzeuges (PHEV). Das Zertifikat wird dem Kunden per E-Mail zugesendet.
6. Citroën Wasserstofffahrzeuge mit einem Servicevertrag erhalten im Rahmen der gemäß Citroën Wartungsplan anfallenden Wartungen für die Dauer des Werkstattaufenthalts ein kostenloses Ersatzfahrzeug. Wenn möglich, handelt es sich dabei um ein gleichwertiges Fahrzeug.

4. Verschleißreparaturen

Nur gültig, wenn diese Leistung für das Fahrzeug gemäß Zertifikat enthalten ist.

1. Der Kunde hat Anspruch auf die kostenlose Durchführung der Verschleißreparaturen bestimmter unten aufgelisteter Verschleißteile über die im Zertifikat ausgewiesene Laufzeit bzw. Laufleistung, je nachdem, was zuerst eintritt.
2. Die Verschleißreparatur richtet sich nach einem normalen Verschleiß von Teilen und Komponenten und inkludiert keinen Austausch, der aufgrund unsachgemäßer Bedienung erforderlich ist. Nur die Komponenten, die zur Originalausstattung des Citroën Fahrzeuges gehören, sind im Rahmen der Verschleißreparatur abgedeckt. Ausgeschlossen sind Schäden aufgrund besonderer äußerer Einflüsse wie z. B. Unfälle. Die Austausche beinhalten alle erforderlichen Austauschsteile sowie die anfallenden Lohnkosten für den Austausch gemäß Herstellervorgaben.
3. Die Verschleißreparatur umfasst den Austausch folgender Komponenten und Verschleißteile: Bremsbeläge, Bremstrommeln, Bremsscheiben und Bremsklötze, Kupplungsscheiben, Kupplungsdruckplatten und Kupplungsaustrücklager, Scheibenwischerblätter (maximal ein Austausch pro Jahr über die im Zertifikat ausgewiesene Laufzeit bzw. Laufleistung, je nachdem, was zuerst eintritt), Starterbatterien, Stoßdämpfer, Radlager, Tragelenke, Sicherungen, Glühbirnen.
4. Darüber hinaus werden die folgenden Teile bzw. Flüssigkeiten ersetzt, wenn dies während einer Wartung für erforderlich gehalten wird: Partikelfilter, Kühlmittel, Partikelfilter-Additiv, Reifenreparaturkit.
5. Nicht explizit genannte Komponenten und Verschleißteile sind im kostenlosen Austausch im Rahmen der Verschleißreparatur nicht enthalten. Etwaige Kosten müssen demnach vom Kunden getragen werden.
6. Die kostenlose Reparatur von Verschleißteilen, die im Rahmen des Servicevertrags abgedeckt sind, kann nur verlangt werden, wenn das betroffene Teil die vom Hersteller festgelegten Grenzwerte erreicht hat. Die Verschleißreparaturen können nur von einem autorisierten Citroën Partner ausgeführt werden.
7. Die Verschleißreparatur beinhaltet nur den Austausch der genannten Teile und Komponenten. Ausgeschlossen sind (I) Kostenerstattung für Reparaturen, die nicht von einem autorisierten Citroën Partner ausgeführt wurden, und (II) jegliche Erstattungen für Schäden, die durch verspäteten oder fehlenden Austausch von genannten Teilen oder Komponenten verursacht wurden.

5. Zusatzoptionen

Nur gültig, wenn diese Leistung(en) für das Fahrzeug gemäß Zertifikat enthalten ist.

1. **Werkstattersatzwagen¹**
Ein Ersatzfahrzeug der gleichen oder darunterliegenden Kategorie und ohne gesondertes Zubehör wird für die Dauer des Werkstattaufenthalts, im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeit, gestellt. Der Kunde verpflichtet sich, das Ersatzfahrzeug nach Ende des Werkstattaufenthalts an dem Ort zurückzugeben, wo es zur Verfügung gestellt wurde. Diese Option gilt nur unter dem Vorbehalt, dass eine Vorabreservierung beim Citroën Partner in Deutschland gemacht wurde.
2. **Sommerreifen (inklusive Reifenwechsel)**
Diese Leistung umfasst die Kosten für die verschleißbedingte Ersatzbeschaffung von Sommerreifen inklusive Auswuchtung (einmalig) und Reifenentsorgung sowie die Kosten für den saisonalen Wechsel (zweimal pro Jahr). Diese Leistung kann nur bei einem autorisierten Citroën Partner ausgeführt werden. Die Anzahl der Reifen ist auf die vereinbarte Menge begrenzt, abgedeckt sind nur die Kosten bei Beschaffung über einen Citroën Partner. Die Auswahl des Reifens erfolgt analog den Reifenvorschriften des Herstellers. Reifenmarke je nach Verfügbarkeit aus dem aktuellen Citroën Programm. Der Kunde kann auf eigene Kosten darüberhinausgehende Leistungen beim Citroën Partner in Anspruch nehmen. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, ist der Kunde verpflichtet, die Leistung vollständig zu zahlen.

¹ Bedingungen für die Inanspruchnahme des Ersatzfahrzeuges: Citroën Fahrzeuge der gleichen oder darunterliegenden Kategorie im Sinne von Citroën Assistance sind Serienfahrzeuge ohne spezielle Aufbauten. Andere Fahrzeuge, wie z. B. Kranken-, Kühl- oder Feuerwehrwagen, Allradantrieb-, Wohnmobile, Verkaufswagen, Kranwagen oder Fahrzeuge mit ähnlicher spezieller Ausrüstung können von Citroën Assistance nicht zur Verfügung gestellt werden. Das Ersatzfahrzeug ist am gleichen Ort abzugeben, an dem es in Empfang genommen wurde. Der Fahrer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Leihvertrages für das Ersatzfahrzeug und zur Stellung der Kaution mittels seiner Kreditkarte. Kraftstoffkosten, Mehr-Kilometer (ab 250 Kilometer pro Tag für Nutzfahrzeuge), Autobahngebühren, Parkgebühren, anfallende Mehrprämien oder Selbstbeteiligungen, Zusatzversicherungen (wie Insassenunfallversicherung), Verkehrsbusfgelder und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN



3. **Winterreifen (inklusive Reifenwechsel)**
Wie 2. „Sommerreifen“. Diese Leistung umfasst die Kosten für die Beschaffung von Winterreifen inklusive Auswuchtung (einmalig) und Reifenentsorgung sowie die Kosten für den saisonalen Wechsel (zweimal pro Jahr).
4. **Winterkompleträder (inklusive Räderwechsel)**
Wie 2. „Sommerreifen“. Diese Leistung kann für Citroën Fahrzeuge, die nur mit Alu-Felgen betrieben werden dürfen, nicht gewählt werden. Diese Leistung umfasst die Kosten für die vereinbarte Anzahl von Winterkompleträdern (inklusive Stahlfelgen, exklusive Radmuttern und Radabdeckungen) sowie die Kosten für die Montage und die Demontage (zweimal pro Jahr) und Auswuchtung (einmalig).
5. **Reifeneinlagerung**
Citroën übernimmt die Einlagerung des jeweils nicht verwendeten Radsatzes durch einen am Leistungsprogramm teilnehmenden Citroën Partner.
6. **Fahrzeugreinigung (Innen)**
Diese Dienstleistung ist nur in Verbindung mit einem Paket, welches Wartungen beinhaltet, buchbar. Die Reinigung selbst erfolgt nur im Rahmen einer planmäßigen Wartung.
7. **UVV-Prüfung**
Die erforderliche jährliche Prüfung eines Citroën Fahrzeuges gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“, DGUV Vorschrift 70, kann mit dieser Option durchgeführt werden.

Leistungsvoraussetzungen

1. Eine Verpflichtung zur Leistung besteht nur, wenn der Kunde auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung eines Citroën Partners schriftlich anzeigt oder von ihr aufnehmen lässt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, vor Leistungserbringung den Nachweis über das Bestehen eines Citroën Servicevertrags zu erbringen, andernfalls kann der Citroën Partner die Leistungserbringung ablehnen. Außerdem muss der Kunde die lückenlose Durchführung aller bis dahin vorgesehenen Wartungsdienste durch Vorlage des ausgefüllten Garantie- und Serviceheftes und der Werkstattrechnungen nachweisen.
3. Bei Citroën Fahrzeugen mit Serviceverträgen, die Wartungen beinhalten, können Citroën Originalteile oder Teile aus dem Netzwerk von Vertragszulieferern inklusive Teile aus dem Sortiment EUROREPAR (nach Ablauf des sechsunddreißigsten Monats nach dem Beginn der Neuwagengarantie) verwendet werden. Davon abweichend werden bei Citroën Fahrzeugen mit Complete Care Business Verträgen während der gesamten Vertragslaufzeit Teile aus dem Sortiment EUROREPAR oder wiederaufbereitete Teile (sofern verfügbar) verwendet.
4. Im Rahmen der Reparatur ausgebaute Teile werden Eigentum von Citroën.
5. Garantieleistungen erfolgen bis zur ausdrücklichen Bestätigung durch Citroën grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen eventueller nachträglicher Prüfungen (z. B. Teileprüfungen) die Rechtmäßigkeit des Garantieanspruchs bestätigt wird. Von Teileprüfungen ausgenommen sind Teile, deren Austausch im Rahmen der routinemäßigen Service- und Wartungsarbeiten abgedeckt ist. Diese müssen daher auch nicht für eine eventuelle spätere Prüfung aufbewahrt werden. Ergibt eine Prüfung, dass kein Garantiefall vorliegt, sind angefallene Reparatur- und Ersatzteilkosten durch den Auftraggeber zu tragen.
6. In den europäischen Ländern, in denen eine vertragliche Leistung noch nicht kostenlos durchgeführt wird, tritt der Kunde zunächst für die Reparaturkosten in Vorlage. Der verauslagte Betrag wird bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen vom Citroën Partner erstattet. Erstattungsansprüche muss der Kunde innerhalb von 14 Tagen bei einem Citroën Partner in Deutschland durch Vorlage von Originalbelegen anmelden, bei Reparaturen außerhalb Deutschlands innerhalb von 28 Tagen.
7. Die maximale Laufleistung für wasserstoffbetriebene Citroën Fahrzeuge ist 160.000 Kilometer.
8. Um die Mobilität des Kunden weiterhin zu gewährleisten, wird während der Dauer von Wartungsarbeiten und während technischer Kontrollen entsprechend den Neuwagenverkaufsbedingungen bzw. dem Garantie- und Serviceheft für einen Tag pro Werkstatttermin ein Ersatzfahrzeug gestellt.
9. Bitte beachten Sie, dass staatliche Förderungen in Deutschland nur an Firmen ausgezahlt werden können, die über eine in Deutschland registrierte Geschäftsstelle und einen Eintrag im Handelsregister verfügen.
10. Die Wartung und Reparatur des Brennstoffzellen-Wasserstoffsystems und der dazugehörigen Teile ist nur bei einem autorisierten Citroën Partner möglich, der auf solche Systeme spezialisiert sind. Mit einem Anruf kann der Kunde sich jederzeit an die Kunden-Hotline wenden, die ihn bei Fragen bezüglich der Wartung seines Citroën Fahrzeuges unterstützt. Einfachere Servicearbeiten wie beispielsweise Reifenwechsel oder Scheibenwischeraustausch können bei jedem Citroën Partner durchgeführt werden.

Geltungsbereich

1. Der Vertrag gilt in den Ländern der Europäischen Union² sowie in sowie in den folgenden Ländern oder Gebieten: Andorra, Bosnien und Herzegowina, Gibraltar, Island, Kosovo, Liechtenstein, Nordmakedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Serbien, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Vatikanstadt. Für Citroën Wasserstofffahrzeuge gilt der Vertrag, solange das Fahrzeug in dem Land zugelassen bleibt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde und in den Ländern gefahren wird, in denen es durch Citroën vertrieben wird. Die im Rahmen des Vertrages von den Citroën Partnern in dem gesamten Gebiet zu erbringenden Leistungen werden:
 - in Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien (außer Gibraltar), Italien, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Österreich, Portugal, der Schweiz, Spanien von diesen Citroën Partnern direkt
 - und in den anderen Ländern, in denen der Vertrag anwendbar ist, zunächst vom Kunden übernommen
2. Sämtliche Kosten für Maßnahmen, die vom Vertrag abgedeckt sind, werden bei Vorlage der durch den Kunden vollständig beglichene Rechnungen im Original durch Citroën erstattet. Der Anspruch ist durch Vorlage dieser Rechnungen bei einem Citroën Partner, der mit Citroën durch einen Servicevertrag verbunden ist, geltend zu machen. Bei Ländern außerhalb der Euro-Zone wird der in Deutschland am Tag der Ausstellung der Rechnung bestehende Wechselkurs berücksichtigt.

² Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vertrags besteht die Europäische Union aus den folgenden Ländern: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN



3. Die genannten Bedingungen gelten für Alternativantriebe (BEV, PHEV, CNG, LPG) mit der Einschränkung, dass alle Reparaturen nur von einem spezialisierten Citroën Partner ausgeführt werden dürfen. Des Weiteren gelten die genannten Bedingungen für Citroën Nutzfahrzeuge nur mit der Einschränkung, dass alle Reparaturen nur von einem Citroën Nutzfahrzeug-Partner ausgeführt werden dürfen.
4. Die Auslieferung in Verbindung mit der Auslieferungsinspektion sowie die Wartung und Reparatur eines Citroën Wasserstofffahrzeuges dürfen ausschließlich bei einem spezialisierten Citroën Partner vorgenommen werden. Im Falle eines Citroën Wasserstofffahrzeuges mit Servicevertrag wird die kommerzielle Garantie auf die Brennstoffzelle (Einheit, Befeuchter, CAC, FC-Kompressor, Kompressor inv, Konverter DCDC, HSS, FCCU-Kontroller HW/SW) automatisch auf acht Jahre/160.000 Kilometer (je nachdem, was zuerst eintritt) mit einer minimalen Kapazität/ Leistungserhaltung von 85 % während des abgedeckten Zeitraums und innerhalb von 4.000 Betriebsstunden, unabhängig von der vertraglich vereinbarten Dauer oder vertraglich vereinbarten Kilometerleistung des Servicevertrag erweitert. Ohne Servicevertrag hat die Brennstoffzelle (Einheit, Befeuchter, CAC, FC-Kompressor, Kompressor inc., Converter DCDC, HSS, FCCU-Kontrolleinheit HW/SW) eine kommerzielle Garantie von 3 Jahren/100.000 km (je nachdem, was zuerst eintritt).

Vertragskündigung, Vertragsbeendigung, Vertragsanpassung

1. Beide Parteien haben das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die andere Partei trotz erfolgloser Abmahnung weiterhin gegen eine wesentliche Vorschrift des Vertrags verstößt. Bei der Abonnement-Option gilt: Citroën wird von seiner Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde mit mehr als einer Monatsrate im Zahlungsverzug ist, auch ohne, dass es einer Mahnung bedarf.
2. Im Fall eines wirtschaftlichen Totalschadens, eines Diebstahls des Citroën Fahrzeuges, einer Zahlungsunfähigkeit des Kunden bei finanzierten/geleaste Citroën Fahrzeugen oder einer vorzeitigen Fahrzeugrückgabe kann der Servicevertrag unter folgenden Voraussetzungen storniert oder beendet werden:
 - Vertragsstornierung
Der Vertrag kann storniert bzw. die Kosten dafür erstattet werden, sofern noch keine Leistungen aus dem Servicevertrag in Anspruch genommen wurden: Wenn der Vertrag die Garantieverlängerung beinhaltet, kann es innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Neuwagengarantie des Citroën Fahrzeuges gekündigt werden. Wenn das Paket Wartungen beinhaltet, kann es nur vor der Ausführung der ersten Wartung des Citroën Fahrzeuges storniert werden. Wenn der Vertrag den Verschleißteileaustausch beinhaltet, kann es vor dem ersten Austausch eines Verschleißteils storniert werden.
 - Vertragsbeendigung
Wurden bereits Leistungen aus dem Servicevertrag in Anspruch genommen, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung. Eine Stornierung oder Beendigung des Vertrags aus anderen Gründen und/oder außerhalb des angegebenen Zeitrahmens ist nicht möglich. Der Antrag auf Stornierung oder Beendigung des Vertrags kann bei jedem autorisierten Citroën Partner in Deutschland gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und einen Nachweis für einen der oben genannten Fälle enthalten. Der Citroën Partner bietet Unterstützung bei der Abwicklung. Etwaige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.
3. Bei Abonnement:
 - Der Vertrag endet – und mit ihm auch die monatlichen Abbuchungen – zum Monatsende des Datums der Kündigung bzw. Beendigung. Der Kunde ist – insofern gewählt – darüber hinaus verpflichtet, die Leistungen aus den Optionen „Winterkomplettäder (inklusive Räderwechsel)“, „Sommerreifen (inklusive Reifenwechsel)“ und „Winterreifen (inklusive Reifenwechsel)“ vollständig zu zahlen.
4. Bei Barkauf:
 - In den vorstehend aufgeführten Fällen erfolgt eine teilweise Rückzahlung der durch den Kunden entrichteten Vergütung. Die Höhe der anteiligen Kostenerstattung errechnet sich aus der kalkulierten monatlichen Paketrate, geteilt durch die Anzahl der Gesamtvertragslaufzeit in Monaten, multipliziert mit der Anzahl nicht in Anspruch genommener Vertragsmonate. Dies gilt nicht für die im Vertrag enthaltenen Optionen.

Haftung

Die Haftung von Citroën einschließlich ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Citroën nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur bis zur Höhe eines bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Schadensersatzansprüche, insbesondere nach §280 BGB sind ausgeschlossen. Diese Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht bei Personenschäden sowie nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zu diesen Allgemeinen Bedingungen bestehen keine Nebenabreden oder Ergänzungen. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Citroën Deutschland GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Soweit die Bestimmung unwirksam ist, richtet der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.